



# Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim

www.kolitzheim.de

Gernach ■ Herlheim ■ Kolitzheim ■ Lindach ■ Oberspiesheim ■ Stammheim ■ Unterspiesheim ■ Zeilitzheim

Jahrgang 46

Freitag, den 15. Dezember 2023

Nummer 50

## Die Redaktion des Amtsblattes macht „Winterpause“

In den Wochen KW 52/2023 und KW 1/2024 macht das Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim „Winterpause“.

Das letzte Amtsblatt im alten Jahr erscheint am **Freitag, den 22.12.2023.**

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint am **Freitag, den 12.01.2024.**

Bitte senden Sie Ihre Artikel rechtzeitig, jeweils bis 1 Woche vorher an: [amtsblatt@kolitzheim.de](mailto:amtsblatt@kolitzheim.de).

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein persönlicher Termin beim jeweiligen Sachbearbeiter nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Wir empfehlen Ihnen jedoch generell, einen Termin zu vereinbaren.

**In Notfällen erreichen Sie uns über das Notfallhandy unter 0170 7679228.**

## Bürgerversammlungen in der Gemeinde Kolitzheim 2024

Die Bürgerversammlungen finden wie folgt statt:

Lindach am Mittwoch, 10. Januar im Sportheim

Oberspiesheim am Donnerstag, 11. Januar im Gemeindezentrum

Stammheim am Dienstag, 16. Januar im Musikerheim

Zeilitzheim am Mittwoch, 17. Januar im Sportheim

Kolitzheim am Donnerstag, 25. Januar im Sportheim

Unterspiesheim am Dienstag, 30. Januar im Sportheim

Herlheim am Mittwoch, 07. Februar im Gasthaus Gutbrod

Gernach am Freitag, 16. Februar im Sportheim

Beginn ist jeweils um **19:30 Uhr**.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen.

## Amtliche Nachrichten



## Informationen zu Schließtagen und Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus Kolitzheim bleibt in diesem Jahr zwischen Weihnachten und Neujahr vom 27.12. bis 29.12.2023 für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen. In dringenden Angelegenheiten sind wir für Sie im eingeschränkten Betrieb zentral unter 09385 9710-0 (täglich 8 Uhr bis 12 Uhr) erreichbar. Wir bitten um Verständnis, dass tatsächlich nur Notfälle bearbeitet werden können. Empfohlen wird deshalb, den Behördengang ins Rathaus noch vor Weihnachten zu erledigen oder für das neue Jahr einzuplanen. Ab 02.01.2024 können Sie zu jedem Anliegen wieder wie gewohnt einen Termin vereinbaren bzw. persönlich bei uns vorsprechen. Die Gemeindeverwaltung wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern eine frohe Advents- und Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

## Neue Öffnungszeiten im Rathaus Kolitzheim ab Januar 2024

Auch unter der Mittagszeit aufs Amt? Diesen Bürgerservice möchten wir unseren Bürgerinnen und Bürgern künftig anbieten, weshalb wir für Sie die Öffnungszeiten ab Januar 2024 angepasst haben. Zu den unten genannten Öffnungszeiten können Sie im Rathaus vorsprechen:

Montag 8.00 Uhr durchgehend bis 14.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## Bekanntmachung

### 22. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsort: Rathaus Kolitzheim, Rathausstr. 1

Datum: Dienstag, den 19.12.2023 Uhrzeit: 18:00 Uhr

#### Tagesordnung

lfd. Nr. Gegenstand:

öffentlicher Teil

1. Bauanträge

1.1. Errichtung eines Beach-Volleyball-Feldes in Unterspiesheim, Am Sportplatz 1

1.2. Errichtung von Werbeanlagen in Herlheim, Blumengasse 3

2. Bericht über die Schulhausbesichtigung in Ansbach-Schalkhausen

3. Widmung von Ortsstraßen

4. Abbestellung der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kolitzheim

5. Jahresrückblick 2023

anschließend

nicht öffentlicher Teil

Kolitzheim, den 11.12.2023 Herbert, 1. Bürgermeister

## Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.12.2023

### Neubau der Grundschule

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende nochmals Frau Tina Meyer und Herrn Bastian Gärber vom Architekturbüro Paptistella. Eine Übersicht zu den Dachvarianten wurde dem Gemeinderat mit der Einladung zu dieser Sitzung zugesandt. Der Vorsitzende teilt mit, dass bereits viele Gespräche mit den Fachplanern „Heizung, Lüftung, Sanitär“, Elektrotechnik, Brandschutz und Statiker geführt wurden. Die Gesprächsergebnisse hat das Büro Paptistella in die Planungen übernommen. Er erteilt Herrn Gärber das Wort, der den aktuellen Planungsstand dem Gremium an Hand einer Power Point Präsentation vorstellt.

### Festlegung der Bauweise und Dachformen

Die Fachplanungen „Bodengutachter“, „Bauphysik“, „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator“ (SiGeKo) und Vermesser stehen noch aus. Mit den Fachplanern „Statik“, „Heizung, Lüftung, Sanitär“ und „Elektro“ steht das Büro Paptistella aktuell in der Abstimmung. Um weiter fortfahren zu können steht die Entscheidung der Dachform und der Bauweise an. Zunächst zeigt Herr Gärber einen aktuellen Grundriss des Erdgeschosses und des Obergeschosses, da sich kleine Anpassungen ergeben haben. Um sich auf eine Bauweise festlegen zu können hat der Statiker eine Bewertungsmatrix für die Deckenkonstruktion als Massivholzdecke, Holz-Beton-Verbunddecke und Stahlbetondecke erstellt. Das Ergebnis und somit die Empfehlung des Statikers ist ein Massivbau mit Stahlbetonstützen und Stahlbetondecken. Zu den Dachvarianten zeigt Herr Gärber eine Übersicht mit den 4 Dachvarianten als Flachdach begrünt, Pultdach, Satteldach und Faltdach. Der zentrale Verbindungsbereich soll in jeder Variante als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Hierzu zeigt er ebenfalls noch passende Bilder von bereits erstellten Bauten.

Der Fachplaner „Elektro“ hat folgende Stellungnahme hierzu mitgeteilt:

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind auf allen vier Dachvarianten möglich. Die Größenordnungen der PV-Anlage wird für eine sinnvolle Eigennutzung immer zu hoch sein. Da die Lüftungsgeräte auf den Dachflächen platziert werden sollen, teilt der Fachplaner „Heizung, Lüftung, Sanitär“ mit, dass die Kosten für eine Lüftungsanlage, die in einer Dachzentrale aufgestellt wird ca. 30.000,- € günstiger ist als Lüftungsgeräte auf einem Flachdach. Außerdem hat eine Anlage in einer Dachzentrale die höhere Lebensdauer. Auf die Anfrage aus dem Gremium, ob ein Kellerausbau eine Option ist, teilt Herr Gärber mit, dass für einen Keller mit hohen Kosten zu rechnen ist. Die Abdichtungsthematik gegen Grundwasser ist nicht zu unterschätzen, außerdem ist ein Bodendenkmal zu berücksichtigen. Anschließend erläutert Herr Gärber den Kostenvergleich der 4 Dachvarianten (ohne Verbindungsflachdach, da dies bei allen 4 Varianten entsteht):

Flachdach begrünt	ca. 975.000 €
Pultdach Metall	ca. 1.000.000 €
Satteldach Metall und	ca. 1.040.000 €
Faltdach Metall	ca. 1.180.000 €
Bei den Varianten Pult-, Sattel- und Flachdach sind Einsparungen i. H. v.	ca. 30.000 €

bei den Lüftungsanlagen zu berücksichtigen.

Herr Gärber beantwortet nach seinen Ausführungen noch Fragen im Gremium. Ob ein klassischer Massivbau auch in einer Ziegelbauweise ausgeführt werden kann, ist mit dem Statiker abzusprechen. Er empfiehlt einen Stahlbetonmassivbau. Es wird auf die Verwendung von dickeren Mauersteinen für ein stärkeres Mauerwerk (45er) hingewiesen, ohne Styropordämmung, um dem Specht entgegenzuwirken. Nach Möglichkeit soll die Dachkonstruktion so geplant werden, dass eine Beschattung im Süden möglich ist. Allgemein wird festgestellt, dass das Pultdach das günstigste Dach ist und für Photovoltaik gut geeignet ist. Aus dem Gremium wird hierzu mitgeteilt, dass ein begrüntes Flachdach wegen einer Regenrückhaltung auch in Betracht gezogen werden sollte.

Zur Frage der Zugänglichkeit der Dachräume teilt Herr Gärber mit, dass dies noch abgestimmt wird. Die Zugangsanforderungen für Wartungsarbeiten sind zu berücksichtigen. Nach weiteren Diskussionsbeiträgen aus dem Gremium schlägt ein Gemeinderatsmitglied die Abstimmung zur Ausführung der Dachformen als Pultdächer, zunächst ohne Festlegung der Himmelsrichtung vor. Der Gemeinderat beschließt die Dachformen als Pultdächer, zunächst ohne Festlegung der Himmelsrichtung auszuführen. Für die Bauweise beschließt der Gemeinderat die Massivbauweise in Stahlbeton (Tragwerk und Decke). Ob Ziegelmauerwerk berücksichtigt werden kann ist noch zu klären; die offene Frage der Dämmung ebenfalls. Nach Möglichkeit soll eine integrierte Wärmedämmung erfolgen. Auf eine äußere Styropordämmung wird verzichtet. Abschließend verabschiedet der Vorsitzende Frau Tina Meyer und Herrn Gärber und bedankt sich beim letztgenannten für seine Ausführungen und Beantwortung von Fragen.

### Feuerwehrgerätehaus Stammheim

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende nochmals Herrn 1. Kommandanten Christian Hogen und erteilt ihm, nach seinen ersten einleitenden Informationen zu stattgefundenen Gesprächen, das Wort.

### Umbaumaßnahmen

Der LKW und die Küche des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) werden in naher Zukunft nach Schweinfurt verlegt. Hierdurch wird die Halle 1 frei und kann für das Feuerwehrboot mit Trailer genutzt werden. Beim testweisen Umstellen hat sich jedoch herausgestellt, dass der gegebene Platz nicht ausreichend ist, da das Boot mit dem Trailer länger ist als der bisher geparkte Rettungstransportwagen (RTW) des BRK. Hierdurch wären die Laufwege vor den Umkleidespinden nicht ausreichend. Daraufhin wurde nach weiteren Lösungsansätzen gesucht und versucht die Planung zu optimieren.

## Serviceblock

### Notrufe und Bereitschaftsdienste

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. **116 117** erreichen.

#### Notrufe

Polizei ..... **110**  
Feuerwehr und Rettungsdienst ..... **112**

### Zahnärztlicher Notdienst

Aktuell unter [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de).

### Apotheken-Notdienst

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833** vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**.

Im Internet aktuell unter [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de).

An Hand des Beamers zeigt Herr Hogen den von ihm erstellten Optimierungsplan und erläutert diesen ausführlichst: Die Umkleidespinde können hinter den Fahrzeugen an den Hallenwänden platziert und verteilt werden. Die erforderlichen Laufwege von 1,20 m Breite sind gegeben. Ein Wanddurchbruch im hinteren Bereich der Halle 1 in die Halle 2 dient zukünftig als Alarmlaufweg. Ein Kreuzungsverkehr von Personen kann somit fast vermieden werden. Die Jugendspinde sollen in Halle 1 neben das Boot gestellt werden, da im Alarmfall die Jugendlichen nicht anrücken. Das Schwerlastregal kann an der Hallenwand hinter dem Boot platziert werden. Die Absauganlage in Halle 2 bleibt am bisherigen Standort; die der Halle 3 wird etwas versetzt. Der bisherige Schlauchturm kann als Lageraum verwendet werden. Durch die Lösungsansätze besteht die Möglichkeit die Feuerwehrfahrzeuge innerhalb der Halle zu besetzen. Hierdurch wird ein Zeitvorteil für nachrückende Einsatzkräfte gewonnen; sie können kreuzungsfrei in das Feuerwehrhaus gelangen. Außerdem sind die Feuerwehrkameraden nicht mehr Wind und Wetter ausgesetzt. Die beiden in die Jahre gekommenen Boote sollen durch ein einzelnes neues Boot ersetzt werden. Für ein Rettungsboot 2 gibt es keinen staatlichen Zuschuss und kostet zwischen 100.000,- und 125.000,- €. Ein einsatzfähiges Mehrzweckboot, das einen besseren Einsatz für die Feuerwehr bietet, kommt auf 180.000,- €. Die Gemeinde erhält hierzu einen Zuschuss von 90.000,- €. Somit käme das Mehrzweckboot für die Gemeinde günstiger als das Rettungsboot 2.

Herr Hogen weist das Gremium darauf hin, dass dieser Optimierungsplan lediglich eine Übergangslösung darstellt. Es konnten nicht alle Mängel gemäß der vorliegenden Mängelliste beseitigt werden. Außerdem ist der Plan noch nicht mit der Regierung von Unterfranken abgestimmt. Da langfristig ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses erforderlich wird, informiert Herr Hogen die Gremiumsmitglieder zu zwei privaten Grundstücken in Stammheim, die für einen Neubau einen geeigneten Standort darstellen würden. Er bittet um entsprechend mögliche Grundstücksanschaffungen. Auch in Richtung Öttershausen befindet sich ein privates Grundstück, das jedoch nicht optimal liegt. Auf die Anfrage aus dem Gremium informiert Herr Hogen noch zu den Unterschieden zwischen Mehrzweckboot und Rettungsboot 2. Auch entsprechende Bilder kann Herr Hogen hierzu zeigen. Der Vorsitzende ergänzt, dass das Mehrzweckboot aus Mitteln des Katastrophenschutzes finanziert werden kann.

Auch der Landkreis Schweinfurt hat einen Zuschuss in Höhe von 10.000,- € in Aussicht gestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Feuerwehr einen guten Vorschlag für die räumlichen Umbaumaßnahmen erarbeitet hat. Mit der Regierung von Unterfranken sind nun die Eckpunkte hierzu und auch zur Bootbeschaffung abzusprechen. Der Gemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden. Nachdem keine weiteren Fragen mehr im Gremium sind, verabschiedet der Vorsitzende Herrn 1. Kommandanten Christian Hogen und bedankt sich für seine gemachten Ausführungen und Beantwortung von Fragen.

#### **4. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung mit Gebührensatzung**

Nach seinen einleitenden Worten erteilt der Vorsitzende Frau Kämmerin Jutta Martinelli das Wort, die zunächst mitteilt, dass sich das Friedhofswesen um eine kostendeckende Einrichtung handelt und die Friedhofsgebühren zuletzt 2015 kalkuliert wurden. Damals wurde eine Friedhofspflegegebühr neu eingeführt. Zur Friedhofsgebührensatzung (§ 2, § 3; § 4) erläutert Frau Martinelli, dass im Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) für den Zeitraum 2017 bis 2021 zu den Bestattungseinrichtungen festgestellt wurde, dass ein zunehmender Zuschussbedarf aus den allgemeinen Haushaltsmitteln vorliegt. Es wird empfohlen, einen angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben. Aufgrund dessen wurden die Gebührensätze neu kalkuliert und werden dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Die Kalkulation der Grabgebühren mit Festlegung verschiedener prozentualer Deckungsansätzen wurde den Gremiumsmitgliedern nach der Einladung zur heutigen Sitzung digital übersandt. An Hand des Beamers erläutert Frau Martinelli diese Kalkulation. Für die Benutzung der Leichenhäuser war in der Friedhofsgebührensatzung bisher eine pauschale Gebühr, unabhängig von der

Nutzungsdauer, festgelegt. Der BayVGH hat in seinem Urteil vom 22.09.2011 entschieden, dass diese Leistung nicht durch eine pauschale Gebühr erfasst werden kann, da die Leichenhäuser in unterschiedlich zeitlichen Umfang genutzt werden. Die Benutzungsgebühr für die Leichenhäuser wurde deshalb tageweise ermittelt. Aus dem Gremium wird hierzu vorgeschlagen die Benutzungsgebühr der Leichenhäuser für den ersten Tag höher anzusetzen und für die weiteren Tage zu reduzieren. Der BKPV weist außerdem darauf hin, dass die Bestattungsarbeiten regelmäßig dem Wettbewerb zu unterstellen sind. Die hoheitlichen Tätigkeiten, wie die Herstellung und das Schließen der Gräber, die Aufbahrung, das Verbringen des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab wurden deshalb neu ausgeschrieben. Von den sieben angeschriebenen Bestattungsunternehmen haben vier Unternehmen ein Angebot abgegeben. Aus diesen Angeboten wurde der jeweils günstigste Posten ermittelt und den Bestattern mit den neuen Verträgen unterbreitet. Diese Verträge wurden von den Bestattungsunternehmen Meder, Schweinfurt, Helbig, Frankenwinheim und Hornung, Obervolkach unterzeichnet. Die Bestattungsdienstleistungen obliegen somit vertraglich diesen genannten Bestattungsunternehmen. Diese neuen Gebühren wurden in den Satzungsentwurf aufgenommen. Zur Friedhofs- und Bestattungssatzung teilt Frau Martinelli mit, dass die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments die Auffassung vertritt, dass eine förmliche Genehmigung für im Inland niedergelassene Gewerbetreibende nur durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei. Vor diesem Hintergrund ist die bisher in der Satzung normierte Forderung einer gemeindlichen Genehmigung nicht vertretbar. Der bayerische Gemeinderat hat in seiner Mustersatzung folgende Formulierung für die gewerblichen Tätigkeiten vorgeschlagen:

#### **„§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
2. Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
3. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
4. Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.“

Nach den Ausführungen von Frau Martinelli bittet der Vorsitzende um Diskussionsbeiträge bzw. Vorschläge. Auf Anfrage aus dem Gremium teilt der Vorsitzende zunächst mit, dass die Friedhofspflegegebühren unverändert gleich bleiben. Frau Martinelli ergänzt, dass diese nun neu im November und nicht wie bisher im Mai abgerechnet werden. Aus dem Gremium werden verschiedene Deckungshöhen der Friedhofsgebühren vorgeschlagen. Zusätzlich wird vorgeschlagen die Gebühren für die Familiengräber im Verhältnis zu den Urnengräbern niedriger zu gestalten. Dieser Vorschlag wird im Gremium für gut empfunden. Die Kalkulation mit 80%iger Deckung der Kosten wird herangezogen und entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren wie folgt festzulegen: Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer des Benutzungsrechts

für ein Familiengrab	25 Jahre	900,-- €	36,-- € jährl. Verlängerungsgebühr
für ein Reihengrab	25 Jahre	500,-- €	20,-- € jährl. Verlängerungsgebühr
und			
für eine Urnengrabstätte	10 Jahre	350,-- €	35,-- € jährl. Verlängerungsgebühr

Die weiteren Grabplatzgebühren werden angepasst. Für die Benutzung der Leichenhäuser wird der Vorschlag aus dem Gremium aufgenommen und festgelegt, dass die Nutzungsgebühr für den ersten Tag bei einer 80%igen Deckung der Kosten 100,-- € und für jeden weiteren angefangenen Tag 50,-- € beträgt. Nach Festlegung der Höhe der verschiedenen Friedhofsgebühren wird die Friedhofsgebührensatzung wie vorgestellt beschlossen. Außerdem wird der § 8 „Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof“ der Friedhofs- und Bestattungssatzung geändert.

## Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kolitzheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 06.12.2023

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kolitzheim folgende Satzung:

### Teil I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, unterhält die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den GT Gernach, Herlheim, Kolitzheim, Lindach und Unterspiesheim, den Friedhof im GT Oberspiesheim gemäß Vertrag mit der katholischen Kirchenstiftung vom 04.03.1973, den Friedhof im GT Stammheim gemäß Vertrag mit der katholischen Kirchenstiftung vom 30.03.1982, den Friedhof im GT Zeilitzheim gemäß Vertrag mit der evangelischen Kirchenstiftung vom 17.10.1977 (§§ 2 – 7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 15),
2. die dortigen Leichenhäuser (§ 16),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 17).

### Teil II

#### Der gemeindliche Friedhof

##### § 2

#### Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

##### § 3

#### Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

##### § 4

#### Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen gestattet.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

### § 5

#### Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist jederzeit geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass -z.B. bei Leichenausgrabungen- untersagen.

### § 6

#### Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten; das Rauchen und Lärmen ist verboten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

(4) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde) oder frei laufen zu lassen;
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenrollstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzubieten, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. Wege, Plätze und Grabstätten zu verunreinigen, sowie Abfälle jeglicher Art abzulagern.

### § 7

#### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### Teil III

#### Grabstätten und Grabmale

##### § 8

#### Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann.

In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Lage der Grabstätte bestimmt die Gemeinde durch Zuteilung.

(4) Bei allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht durch Zuteilung erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Die Dauer des Benutzungsrechts entspricht der Ruhefrist.

Das Benutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Es muss wenigstens soweit verlängert werden, dass es die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten einschließt.

(6) Mit dem Tod des Grabnutzungsberechtigten geht das Recht auf dessen Erben über. Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

(7) Das Benutzungsrecht an Grabstätten die noch nicht belegt sind, oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Gräber mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

(8) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabmale und nicht von der Gemeinde erstellte Grabeinfassungen sind vom bisherigen Inhaber des Grabnutzungsrechts zu entfernen; andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des bisherigen Grabnutzungsberechtigten abgeräumt.

(9) Nach Erlöschen eines Urnengrabnutzungsrechts können beigesetzte Urnen von der Gemeinde entfernt werden. Hier- von sind die Nutzungsberechtigten oder die Erben rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Aschenbehälter in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 9

### Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen (§ 10)
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen (§ 11)
3. Urnengräber für Urnenbestattungen (§ 12)

## § 10

### Einzelgräber

Einzelgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit einer Grabstelle.

Innerhalb der Ruhefrist ist eine weitere Erdbestattung, nur zulässig, wenn die Grabtiefe bei der Erstbestattung um 0,60 m tiefer (mindestens 2,30 m) vorgenommen wurde. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Einzelgrab neu belegt werden.

In Einzelgräbern können Aschenreste von Familienangehörigen in würdigen Aschenbehältern (Urnen gem. § 12 Abs. 2) in einer Tiefe von 0,60 m beigesetzt werden.

## § 11

### Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber und Urnengräber. Sie können aus 2 oder mehr Grabstellen bestehen. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.

(2) Innerhalb der Ruhefrist ist eine weitere Erdbestattung in der gleichen Grabstelle nur zulässig, wenn die Grabtiefe bei der Erstbestattung um 0,60 m tiefer (mindestens 2,30 m) vorgenommen wurde.

(3) In den Familiengräbern können der Inhaber des Grabnutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten.

(4) In Familiengräbern können Aschenreste von Familienangehörigen in würdigen Aschenbehältern (Urnen gem. § 12 Abs. 2) in einer Tiefe von 0,60 m beigesetzt werden.

## § 12

### Urnengräber

(1) Urnengräber sind Grabstätten, die in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung von Aschenresten bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens vier Familienangehörigen in würdigen Aschenbehältern (Urnen) in einer Tiefe von 0,60 m beigesetzt werden.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

## § 13

### Ausmaße der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben in den Gemeindeteilen in der Regel folgende Ausmaße:

Gemeindeteil	Einzelgräber	Familiengräber	Urnengräber
Gernach	L 2,65 m x B 1,90 m	L 2,65 m x B 2,20 m	L 0,80 m x B 0,80 m
	Der Abstand zwischen 2 Gräbern beträgt mindestens 0,40 m.		
Herlheim	L 2,50 m x B 1,20 m	L 2,50 m x B 2,80 m	L 1,0 m x B 0,70 m
	Der Abstand zwischen 2 Gräbern beträgt mindestens 0,50 m.		
Kolitzheim	L 2,3 m x B 1,30 m	L 2,4 m x B 2,25 m	L 0,60 m x B 0,60 m
	Der Abstand zwischen 2 Gräbern beträgt mindestens 0,50 m		
Lindach	L 2,40 m x B 1,00 m	L 2,40 m x B 1,90 m	L 0,60 m x B 0,60 m
	Der Abstand zwischen 2 Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.		
Ober- spiesheim	L 2,10 m x B 1,00 m	L 2,40 m x B 2,20 m	L 0,60 m x B 0,60 m
	Der Abstand zwischen 2 Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.		
Stammheim	L 2,25 m x B 1,50 m	L 2,50 m x B 2,00 m	L 0,60 m x B 0,60 m
	Der Abstand zwischen 2 Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.		
Unter- spiesheim	L 2,4 m x B 1,20 m	L 2,50 m x B 2,00 m	L 0,60 m x B 0,60 m
	Der Abstand zwischen 2 Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.		
Zeilitzheim	L 2,40 m x B 1,30 m	L 2,40 m x B 2,25 m	L 1,15 m x B 0,70 m
	Der Abstand zwischen 2 Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.		

(2) Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung von den in Abs. 1 festgesetzten Maßen abweichen, werden -soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen- im bisherigen Umfang belassen.

(3) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels

bei Kindern bis zu 7 Jahren mindestens 1,00 Meter,

bei Kindern ab 7 Jahren und bei

erwachsenen Personen mindestens 1,30 Meter

unter Gelände liegt. Die Beisetzungstiefe für Urnen

beträgt mindestens 0,60 Meter.

## § 14

### Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen spätestens 2 Monate nach Erwerb des Benutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und in einem würdigen Zustand unterhalten werden. Dies gilt nicht für die Urnenfelder in den Gemeindeteilen Kolitzheim, Oberspiesheim, Lindach, Stammheim und Unterspiesheim (siehe Abs. 6).

(2) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten soll ebenerdig und möglichst flächendeckend mit geeigneten Gewächsen erfolgen, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(3) Andauernde Gehölze (strauch- oder baumartige Pflanzen, Hecken) welche 1,50 m Gesamthöhe überschreiten, müssen zurückgeschnitten oder entfernt werden.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze, sowie anderer unansehnlich gewordener Grabschmuck sind von der Grabstätte zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Ablagerungsmöglichkeit im Friedhof besteht nicht.

(5) Werden die Grabstätten trotz Aufforderung der Gemeinde nicht fristgerecht, entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und angesät werden.

(6) Die Urnenfelder in den Gemeindeteilen Kolitzheim, Oberspiesheim, Lindach, Stammheim und Unterspiesheim werden vom Friedhofsträger einheitlich mit Rasen angesät und unterhalten.

Individuelle Anpflanzungen und gärtnerische Gestaltungen sowie sonstiger Grabschmuck sind nicht zulässig.

(7) Die Urnengräber in den Gemeindeteilen Gernach, Herlheim und Zeilitzheim müssen spätestens zwei Monate nach Erwerb des Benutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und in einem würdigen Zustand unterhalten werden.

### § 15

#### Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

(1) Jede Grabstätte muss dem Widmungszweck des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung einfügen. Für Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen ist die Verwendung von ungewöhnlichen Werkstoffen oder aufdringlichen Farben verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

(3) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen müssen stand-sicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den all-gemein anerkannten Regeln dauerhaft zu gründen und zu festigen. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich die durch Nicht-beachtung dieser Verpflichtung entstehen und haftet für jede durch die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen entstehenden Schäden an Grab- und Fried-hofsanlagen.

(4) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie, nach vorheriger vergeblicher Aufforderung, das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Im Falle unmittelbarer Gefahr bedarf es keiner vorherigen Aufforderung oder Benachrichtigung des Grabnutzungsberechtigten.

(5) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht über-schreiten:

- |                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| a) Einzelgräber:   | Höhe 1,70 m, Breite 1,00 m, |
| b) Familiengräber: | Höhe 1,70 m, Breite 2,00 m, |
| c) Urnengräber     | Höhe 0,75 m, Breite 0,75 m  |

(nur in den GT Gernach, Herlheim und Zeilitzheim).

(6) Sind Urnengräber um einen zentralen, gemeinsamen Grabstein (Findling) angeordnet, sind die Grabinschriften auf diesem anzubringen.

Zulässig sind Metallschriften bis Höhe 0,15 m, Breite 0,20 m. Auf einheitliche Gestaltung der Grabinschriften ist zu achten. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sowie sonstiger Grabschmuck sind hier nicht zulässig.

(7) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts zu entfernen. Werden sie trotz Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten entfernt, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

(8) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt werden.

### Teil IV

#### Das Leichenhaus

### § 16

#### Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(4) Alle Verstorbenen müssen spätestens zwölf Stunden vor der Beisetzung im gemeindlichen Friedhof in das gemeindliche Leichenhaus überführt werden.

(5) Ein Benutzungszwang nach Abs. 4 besteht nicht, wenn es sich um in Krankenanstalten Verstorbene handelt, deren Leichen bis zu Bestattung dort ordnungsgemäß aufbewahrt werden oder, wenn es sich um andere Personen handelt, soweit im Einzelfall die ordnungsgemäße Aufbahrung bis zur Bestattung gewährleistet ist.

### Teil V

#### Friedhofs- und Bestattungspersonal

### § 17

#### Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs (Überführung des Sarges von der Leichen-oder Aussegnungshalle zum Grab, einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschl. notwendiger Umsargungen,
- Stellen der Grundausrüstung im Aufbahrungsraum und Aussegnungshalle obliegt den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

### Teil VI

#### Bestattungsvorschriften

### § 18

#### Anzeigepflicht

Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

### § 19

#### Durchführung der Bestattung

(1) Die Bestattung wird von den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Unter den zugelassenen Bestattern haben die Hinterbliebenen freies Wahlrecht.

(2) Erfolgt die Bestattung in einer bereits angelegten Grabstätte, so ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, rechtzeitig vor Öffnen des Grabes auf eigene Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen usw. zu sorgen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### § 20

#### Ruhefristen

Die Ruhefrist für Verstorbene über 7 Jahre beträgt	25 Jahre,
für Verstorbene unter 7 Jahre	15 Jahre,
für Aschenreste	10 Jahre.

### § 21

#### Umbettungen / Ausgrabungen

(1) Die Umbettung / Ausgrabung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist die Zustimmung des Inhabers des Grabnutzungsrechts erforderlich. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, bei gerichtlich oder behördlich angeordneten Ausgrabungen.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung / Ausgrabung.

(4) Die Umbettung / Ausgrabung wird von den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

(5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung grundsätzlich nicht beiwohnen.

## Teil VII

### Übergangs- / Schlussbestimmungen

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 16 Abs. 4, 17 und 21 Abs. 4) zuwiderhandelt,
2. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5 Abs. 2),
3. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 13 und 14),
7. Grabmale, Randeinfassungen oder Grabplatten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 15),
8. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 18),
9. den Bestimmungen über Umbettungen / Ausgrabungen zuwiderhandelt (§ 21).

#### § 23

##### Anordnungen für den Einzelfall / Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Zwangsgeld, Ersatzvornahme).

#### § 24

##### Übergangsvorschriften, Alte Rechte

(1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründeten und noch bestehenden Grabnutzungsrechte werden (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ruhefristen) nunmehr dieser Satzung unterworfen.

(2) Für die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnenen Ruhefristen bleibt es bei der zum Zeitpunkt der Bestattung geltenden Bestimmung über die Ruhefrist bis zu deren Ablauf.

#### § 25

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Kolitzheim vom 9. Dezember 2009 außer Kraft.

*Kolitzheim, den 6. Dezember 2023*

*Gemeinde Kolitzheim*

*gez.*

*Horst Herbert*

*Erster Bürgermeister*

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kolitzheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2023

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kolitzheim folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde Kolitzheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Grabplatz- und Leichenhausgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

### § 2

#### Grabplatz- und Leichenhausgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer des Benutzungsrechts

- |    |                          |          |
|----|--------------------------|----------|
| a) | für ein Familiengrab     | € 900,00 |
| b) | für ein Reihengrab       | € 500,00 |
| c) | für eine Urnengrabstätte | € 350,00 |

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts nach § 8 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt jährlich

- |    |                          |         |
|----|--------------------------|---------|
| a) | für ein Familiengrab     | € 36,00 |
| b) | für ein Reihengrab       | € 20,00 |
| c) | für eine Urnengrabstätte | € 35,00 |

(3) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 (Grabplatzgebühren) wird eine Gebühr für die Bereitstellung der Grabeinfassungen für die Dauer des Benutzungsrechts erhoben, wenn diese Einfassung von der Gemeinde Kolitzheim hergestellt wurde. Diese beträgt jährlich

- |    |                      |         |
|----|----------------------|---------|
| a) | für ein Familiengrab | € 13,00 |
| b) | für ein Reihengrab   | € 10,00 |

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für den ersten Tag € 100,00 für jeden weiteren angefangenen Tag € 50,00

### § 3

#### Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen des Grabes, Erdabfuhr bis Friedhofsrand), die Aufbahrung im Leichenhaus und die Bestattung betragen:

- |    |                                      |          |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | für Kinder bis zum 7. Lebensjahr     | € 250,00 |
| b) | für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr | € 560,00 |
| c) | für Urnen                            | € 240,00 |
| d) | Zuschlag für Tieferlegung nach a)    | € 20,00  |
| e) | Zuschlag für Tieferlegung nach b)    | € 100,00 |

(2) Die Gebühren betragen für

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung pro Träger          | € 30,00 |
| b) | notwendige Bodenabfuhr zur Deponie nach Zeitaufwand pro angefangene Stunde | € 35,00 |

### § 4

#### Sonstige Gebühren

(1) Ausgrabung einer Leiche

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | während der ersten 10 Jahre              | € 400,00 |
| b) | ab 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | € 300,00 |
| c) | nach Ablauf der Ruhefrist                | € 200,00 |

(2) Für Kinder bis zu 7 Jahren beträgt die Gebühr € 150,00

(3) Ausgrabung einer Urne € 100,00

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 entstehen jeweils zusätzlich der Grabherstellungsgebühren nach § 3.

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

(6) Für die laufenden Kosten der Unterhaltung der Friedhöfe (Wegeinstandhaltung, Grünanlagenpflege, Wasserverbrauch usw.) werden Friedhofspflegegebühren erhoben.

Diese betragen jährlich für

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| a) ein Familiengrab     | € 24,00 |
| b) ein Reihengrab       | € 12,00 |
| c) eine Urnengrabstätte | € 18,00 |

Wird das Benutzungsrecht erstmals begründet bzw. endet das Benutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden diese Gebühren nur zeitanteilig für volle Kalendermonate erhoben.

## § 5

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Grabplatzgebühren und Bereitstellungsgebühren für die Grabeinfassungen entstehen mit dem Erwerb bzw. durch Verlängerung des Benutzungsrechts.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren zur Deckung der laufenden Kosten der Unterhaltung der Friedhöfe (§ 4 Abs. 6) entstehen für bestehende Nutzungsrechte jeweils am 01.01. eines Jahres; für neu begründete Nutzungsrechte entstehen diese Gebühren erstmals mit der Zuteilung der Grabstätte. Für die weitere Nutzungszeit entstehen diese Gebühren jeweils am 01.01. jeden Jahres neu.

(4) Die Friedhofspflegegebühren nach Abs. 3 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

In dem Gebührenbescheid kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Friedhofspflegegebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten, ohne dass es einer jährlich neuen Festsetzung bedarf. In den Fällen nach Satz 2 werden die Friedhofspflegegebühren jährlich am 15.11. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

## § 6

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist

- bei Grabplatzgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängern lässt;
- bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Bestattung erteilt;
- im Übrigen, wer den Antrag gestellt oder den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, sowie derjenige, in dessen Interesse die Genehmigung oder Leistung erfolgte.
- im Falle des § 4 Abs. 6 (Friedhofspflegegebühren), wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. die Verlängerung oder die Umschreibung eines bestehenden Nutzungsrechts beantragt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden oder zu ermitteln, haftet der Nachlass.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kolitzheim vom 28. Januar 2015 außer Kraft.

Kolitzheim, den 6. Dezember 2023

GEMEINDE KOLITZHEIM  
gez.

Horst Herbert  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Oberer Ried“ im Gemeindeteil Unterspiesheim der Gemeinde Kolitzheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolitzheim hat mit Beschluss vom 26.03.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Ried“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 10a Abs. 1 BauGB) über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Kolitzheim, Rathaus, Rathausstraße 1, Zimmer-Nr. R 1.14 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Webseite der Gemeinde ([www.kolitzheim.de](http://www.kolitzheim.de)) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kolitzheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kolitzheim, den 11.12.2023

Gemeinde Kolitzheim

Horst Herbert

Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung Regierung von Unterfranken vom 15.11.2023 (Az.: 6-7833-2-3)

### Allgemeinverfügung zur Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher (Borkenkäferbekämpfung 2024-2028)

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekannt-



machung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung - WaldSchadinV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende **Allgemeinverfügung:**

### 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unenttrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Unterfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers (*Ips typographus*) und Kupferstechers (*Pityogenes chalcographus*) erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadinV).

### 2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadinV). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume,
- liegendes fängisches Material (zum Beispiel Windwurf oder Kronenmaterial) und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden (§ 6 Abs. 1 WaldSchadinV).

### 3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadinV).

### 4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadinV). Aktuelle Hinweise zur sachgemäßen und wirksamen Schädlingsbekämpfung können dem Borkenkäferinfoportal der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unter <http://www.borkenkaefer.org> entnommen werden. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Weitere gesetzliche Vorgaben, insbesondere Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Pflanzenschutzrecht, bleiben unberührt.

### 5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhafter oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder und Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

### 6. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Unterfranken ersucht die Kreisverwaltungsbehörden zur Durchführung des Verwaltungszwangs beim Vollzug dieser Allgemeinverfügung nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I). Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

### 7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2028.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

#### **Regierung von Unterfranken,**

#### **Peterplatz 9, 97070 Würzburg**

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

#### **in 97082 Würzburg**

#### **Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

zu erheben.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

*Würzburg, den 15.11.2023*

*Regierung von Unterfranken*

*Dr. Eugen Ehmann, Regierungspräsident*

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

Gemäß der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 27.01.2021, sind die Straßenanlieger verpflichtet, die Gehbahnen im sicheren Zustand zu erhalten.

Die Gehwege sind an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Gemäß Art. 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der Gemeindeverordnung die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert. Um Beachtung wird gebeten.

## Fundbüro

Im Gemeindeteil **Stammheim**

wurde am alten Sportplatz ein Handy gefunden.

Der Eigentümer möchte sich bitte bei der Gemeinde Kolitzheim Tel. 09385 / 9710 0 melden.

## Ab Januar 2024 keine Kinderreisepässe mehr

Ab dem 01.01.2024 werden keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt und auch nicht mehr aktualisiert bzw. verlängert. Vorhandene Kinderreisepässe können jedoch bis zum Ende der aufgedruckten Gültigkeit weiterverwendet werden. Voraussetzung dazu ist, dass die Kinder auf dem Foto noch erkennbar sind.

Als Ausweisdokumente für Kinder (ab Säuglingsalter) kommen dann Personalausweise in Betracht, wenn nur Reisen innerhalb der Europäischen Union geplant sind. Werden Reisen auch außerhalb der Europäischen Union (auch: Großbritannien) geplant, benötigt jedes Kind – wie auch die Eltern – einen regulären Reisepass.

**Die Gemeinde weist darauf hin, dass noch bis zum 22.12.2023** Reisepässe für Kinder bis zum 12. Lebensjahr (Kosten 13,- €) beantragt bzw. mit neuem Passbild um ein Jahr (Kosten 6,- €) verlängert werden können.

## Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern

Die Gemeinde Kolitzheim weist auf das generell bestehende Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Kleinf Feuerwerke wie Raketen, Schwärmer, Feuerwerksbatterien, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) in der unmittelbaren Nähe, i.d.R. weniger als 100 Meter, von Kirchen, Kinder- und Altersheimen (auch Pflegeheimen) sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (z.B. Gärtnereien, historische Gebäude) gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV) hin.

Das Abbrennverbot gilt auch an Silvester und Neujahr, da das Sicherheits- und Unfallrisiko zu hoch ist. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Wir machen zudem darauf aufmerksam, dass das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ebenfalls gesetzlich verboten ist und die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür verantwortlich sind.

## Andere Stellen und Behörden

### Informationsveranstaltung Jugendschutz und Feiern

Eine Informationsveranstaltung „Jugendschutz und Feiern“ für Eltern, ehrenamtlich Tätige, Fachkräfte und Gewerbetreibende findet am

Donnerstag, den 25. Januar 2024 um 19.30 Uhr

im Landratsamt Schweinfurt

in Kooperation mit den Polizeiinspektionen Schweinfurt und Gerolzhofen sowie der Servicestelle Ehrenamt statt.

- Jugendschutzgesetz mit Fragen und Aspekten zur Einhaltung
- Situationsbericht zum Jugendschutz im Landkreis Schweinfurt
- Veranstaltungstipps unter Jugendschutzgesichtspunkten

Anmeldung und Information:

Kommunale Jugendarbeit, Landkreis Schweinfurt,

Telefon: 09721/55-519, [koja@lrasw.de](mailto:koja@lrasw.de),

[www.landkreis-schweinfurt.de/koja](http://www.landkreis-schweinfurt.de/koja)

## Kirchliche Nachrichten

### Pfarreiengemeinschaft Marienhain

#### Herzliche Einladung zu den Bußgottesdiensten zu Weihnachten für die Pfarreiengemeinschaft Marienhain am:

Montag, 18.12.23 – 18:30 Uhr in Zeilitzheim

Montag, 18.12.23 – 18:30 Uhr in Stammheim

**Die Pfarrbüros sind wie folgt geschlossen:**

Alitzheim: 19.12.23 bis 28.12.23

Herlheim: 27.12.23 bis 06.01.24

Lindach: 27.12.23 bis 06.01.24

Der nächste Pfarrbrief erscheint für die Zeit Februar / März 2024 und wird Ende Januar 2024 verteilt. Veröffentlichungen im Pfarrbrief bitte **bis zum 12.01.24** abgeben.

Wir bitten um Beachtung.

### Pfarrei St. Jakobus Herlheim

#### Samstag, 16.12.23 – Samstag der 2. Adventswoche

6:30 Uhr Rorategottesdienst

#### Sonntag, 17.12.23 – 3. Adventssonntag

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier

#### Samstag, 23.12.23 – 4. Adventssonntag

18:30 Uhr Vorabendmesse für

Hedwig Ruß – 2. Seelenamt

Alfons Wächter u. Ang.

Rita u. Josef Karbacher, Doris Rippstein u. Ang.

Leb. u. Vst. d. Fam Graf u. Schmitt

#### Sonntag, 24.12.23 – Heiligabend

16:30 Uhr Kinderkrippenfeier

-Bitte Kinderopferkästchen mitbringen.-

22:00 Uhr **in Kolitzheim** - Christmette für die Pfarreien Herlheim, Kolitzheim u. Zeilitzheim

### Pfarrei St. Stephanus Kolitzheim

#### Samstag, 16.12.23 – Samstag der 2. Adventswoche

6:30 Uhr Rorategottesdienst für

leb. u. vst. Mitglieder des Kath. Frauenbund Kolitzheim,

Resi Darandick u. Hiltrud Pohly

**-anschl. gemeinsames Frühstück im Pfarrsaal – Anmeldung ist nötig bei Claudia Heß bis 08.12.23-**

15:30 Uhr **ADVENTSFEST** in und um die St. Stephanus Kirche Kolitzheim

-Herzliche Einladung.-

#### Sonntag, 17.12.23 – 3. Adventssonntag

10:30 Uhr Messfeier für

Franz u. Anna Darandick (L)

Alfred u. Beate Mohr (L)

Agathe Treutlein, Vst. d. Fam. Treutlein u. Wächter

Thekla Strohhofer, Irene, Paul u. Heike Hoffart

#### Mittwoch, 20.12.23 – Mittwoch der 3. Adventswoche

18:30 Uhr Rosenkranz

#### Sonntag, 24.12.23 – Heiligabend

16:30 Uhr Kinderkrippenfeier

-Bitte Kinderopferkästchen mitbringen.-

22:00 Uhr Christmette für die Pfarreien Herlheim, Kolitzheim u. Zeilitzheim für

Josef Endres – Schmiedsgasse (L)



**Kurz vor Annahmeschluss  
laufen bei uns die Telefone heiß!**

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf

**Pfarrei St. Antonius Lindach****Sonntag, 17.12.23 – 3. Adventssonntag**

9:00 Uhr Messfeier für  
Matthias Faulhaber – 2. Seelenamt  
Gusti u. Alfred Schön  
Christine Dotzel u. vst. Ang.  
Erich Folger  
**-Monatssammlung für unsere Kirche-**

**Samstag, 23.12.23 – 4. Adventssonntag**

18:30 Uhr Vorabendmesse für  
Regina u. Josef Schäfer  
Cäcilia u. Vitus Endres

**Sonntag, 24.12.23 – Weihnachten – Hochfest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus**

16:30 Uhr Familienmette: Treffpunkt an der Mariensäule  
22:00 Uhr **in Stammheim** – Christmette für die Pfarreien  
Lindach u. Stammheim

**Pfarrei St. Bartholomäus Stammheim****Sonntag, 17.12.23 – 3. Adventssonntag**

9:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

**Montag, 18.12.23 – Montag der 3. Adventswoche**

18:30 Uhr Bußgottesdienst zu Weihnachten

**Sonntag, 24.12.23 – Heiligabend**

16:00 Uhr Kinderkrippenfeier  
*-Bitte Kinderopferkästchen mitbringen.-*  
22:00 Uhr **in Stammheim** – Christmette für die Pfarreien  
Lindach u. Stammheim  
zu Ehren Maria Hilf

**Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Zeilitzheim****Samstag, 16.12.23 – 3. Adventssonntag**

18:30 Uhr Vorabendmesse für  
Agathe Kopp – 2. Seelenamt  
Elisa u. Adam Hahner u. vst. Geschwister Hahner

**Montag, 18.12.23 – Montag der 3. Adventswoche**

18:30 Uhr Bußgottesdienst zu Weihnachten

**Samstag, 23.12.23 – Samstag der 3. Adventswoche**

6:30 Uhr Rorategottesdienst

**Sonntag, 24.12.23 – Heiligabend**

16:00 Uhr ökum. Kinderkrippenfeier auf dem Marktplatz  
22:00 Uhr **in Kolitzheim** - Christmette für die Pfarreien Herl-  
heim, Kolitzheim u. Zeilitzheim

**Pfarrei St. Sebastian Unterspiesheim,  
St. Bartholomäus Oberspiesheim und  
St. Ägidius Gernach****Freitag 15.12.23**

Usp 06.00 Messfeier/Rorate  
anschl. Gemeinsames Frühstück (PZ)  
Ger 16.00 Ministranten: Fahrt ins Kino  
Osp 18.00 „Herbergsuche“ (Treffpunkt Eingang Kirche)  
anschl. Zusammensein (Scheune Fam. Göpfert)

**Samstag 16.12.23**

SW 11.30 chor@ cross: Adventslieder (Marienbachcenter)

**3. Adventssonntag - Gaudete****Der Lobgesang Davids (2 Sam 22)****Samstag 16.12.23**

Drei 16.00 Gespräch- und Beichtgelegenheit (Sakristei Usp)  
Osp 17.00 Adventsrast (Kirche)  
Osp 17.30 Brunnengemeinschaft: Adventskerze (Lindenplatz)  
Ger 18.30 Messfeier/Bußgottesdienst

**Sonntag 17.12.23 - O Sapientia - Weisheit**

Osp 09.00 Messfeier  
Usp 10.15 Messfeier für die Pfarrgemeinden  
Ger 14.00 Vereine: Adventsfeier (DJK-Sportheim)  
Osp 17.00 Adventsrast (Kirche)

**Montag 18.12.23 - O Adonai - O Herr**

Drei 09.00 Pfarrbüro geöffnet (PZ, Kirchgasse 8, barrierefrei)  
Drei 16.00 KÖB: Bücherei (PZ, barrierefrei)  
Osp 17.00 Adventsrast (Kirche)

**Dienstag 19.12.23 - O Radix Jesse - Wurzel Jesse**

Usp 09.00 KdFB: Krabbelgruppe (GZ/1. Stock, barrierefrei)  
Osp 17.00 Adventsrast (Kirche)  
Drei 18.00 Licht von Betlehem (Treffpunkt: Glocke am Fried-  
hof/Ger)

Ger 18.00 Trauercafé Märchen (HF)

Osp 18.30 Adventsimpuls (Kirche)

**Mittwoch 20.12.23 - O Clavis David - Schlüssel Davids**

Drei 16.00 KÖB: Bücherei (GZ)

Osp 17.00 Adventsrast (Kirche)

Ger 18.30 Messfeier

Ger 19.00 GT Aufstellen Christbaum  
(HelferInnen willkommen!)

**Donnerstag 21.12.23 - O Oriens - O Morgenstern**

Drei 10.00 Grundschule: Schulgottesdienst (Herlheim,  
Kirche)

Usp 14.00 Treffpunkt+G: Strickkreis entfällt!

Ger 15.00 GT: Aufbau Krippe (Kirche) - HelferInnen  
willkommen

Drei 16.00 Pfarrbüro geöffnet (PZ, Kirchgasse 8, barrierefrei)

Osp 17.00 Adventsrast (Kirche)

Usp 17.45 Advents-Viertelstündchen  
(Platz der Generationen)

**Freitag 22.12.23 - O Rex gentium - O König der Völker**

Osp 17.00 Adventsrast (Kirche)

Ger 19.00 KOMM-In: Feier der „Thomasnacht“ (HF)

**4. Adventssonntag**

Das Danklied der Hanna (1 Sam 2, 1-10)

**Samstag 23.12.23 - O Emmanuel (Immanuel)**

Osp 17.00 Adventsrast (Kirche)

Usp 18.00 Musikkapelle Spiesheim: Konzert (Kirche)

**Sonntag 24.12.23**

Usp 10.15 Messfeier für die Pfarrgemeinden

**Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten**

(Kollekte Adveniat)

**Sonntag 24.12.23 - Heiligabend**

Usp 15.00 Kinderkrippenfeier (Kirche)  
Bitte Opferkästchen mitbringen!

Ger 15.00 Kinderkrippenfeier (Kirche)  
Bitte Opferkästchen mitbringen!

Osp 17.00 Messfeier/Mette  
(Bitte Opferkästchen mitbringen!)

Ger 21.00 Weihnachtsandacht  
anschl. Beisammensein mit Bläsern/Frauenbund  
(Ortsmitte)

Usp 21.30 Messfeier/Mette

**Pfarrbüro Unterspiesheim**

Kirchgasse 8, 97509 Unterspiesheim (barrierefreier Zugang).  
(Briefeinwurf: Pfarrhaustor)

Tel. 09723/936418; Fax 09723/936883; pfarrei.unterspiesheim@  
bistum-wuerzburg.de

Homepage (Wolfgang Münzer, Grettstadt) www.pg-st-raphael.de

Pfarramtsangestellte: Daniela Weigand

Öffnungszeiten: Montags 09.00 Uhr - 11.00 Uhr, donnerstags  
16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Bitte bestellen Sie Ihre Messintentionen rechtzeitig (vierteljähr-  
lich) voraus.

In den Weihnachtsferien bleibt das Pfarrbüro geschlossen.

**KÖB im Pfarrzentrum Usp**

Bücherezeiten: montags und mittwochs, 16.00 - 18.00 Uhr,  
Kath. Öffentliche Bücherei Unterspiesheim, Pfarrzentrum  
Unterspiesheim, Kirchgasse 8, barrierefreier Zugang. Tel.  
09723/936950. Die Bücherei hat vom 25.12.23 - 03.01.24  
geschlossen. Auf Ihren Besuch freut sich ab 08.01.24 wieder  
das Bücherei-Team. Info: www.koeb-unterfranken.de

**KdFB Usp/Osp: Krabbelgruppe**

Die Krabbelgruppe trifft sich immer dienstags von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr im Gemeindezentrum in Unterspiesheim, 1. Stock, neue Räumlichkeiten. Wir freuen uns immer über den Besuch neuer Familien. Aus versicherungstechnischen Gründen bitten wir um die Mitgliedschaft im Kath. Frauenbund.

**Treffpunkt+ G: Strickkreis (donnerstags)**

In den Weihnachtsferien pausiert unser Strickkreis. Nächste Termine geben wir dann wieder bekannt.

**Adventimpuls in Oberspiesheim**

An jedem Dienstag der Adventszeit treffen wir uns um 18.30 Uhr in der Kirche St. Bartholomäus zum Adventsimpuls. Die beleuchtete Kirche gibt einen schönen Rahmen zur Besinnung und zur Rast. Für die Impulse ergeht herzliche Einladung an alle Interessierten aus unseren drei Pfarrgemeinden.

**Bücherschrank**

Am Generationenplatz Unterspiesheim wurde im Rahmen des Regionalbudgets 2021 ein offener Bücherschrank aufgestellt. Kostenfrei können Sie sich hier mit Literatur versorgen. Auch Kinder und Jugendbücher sind hier zu finden. Gerne können Sie die Bücher mitnehmen. Auch können Sie gut erhaltene Literatur einstellen. Probieren Sie es doch einfach einmal aus.

**Adventskranz am Lindenplatz in Oberspiesheim**

Alle aus unseren Gemeinden sind in diesem Jahr herzlich zur Teilnahme an der Adventsaktion der Brunnengemeinschaft am Lindenplatz in Oberspiesheim teilzunehmen. Beginn am 16.12.23 um 17.30 Uhr am Lindenplatz; Herzlich willkommen.

**Gottesdienst der Kita An den Linden**

Zu einem Gottesdienst vor Weihnachten trifft man sich am 20.12.23 um 09.15 Uhr in der Kita An den Linden Oberspiesheim. Herzliche Einladung an alle aus der Gemeinde.

**Spielenachmittag entfällt**

Der ursprünglich für 20.12.23 um 14.00 Uhr angesetzte Spielenachmittag muss entfallen.

**Grundschule feiert Gottesdienst**

Am 21.12.23 um 10.00 Uhr beginnt in der Kirche in Herlheim der Gottesdienst der Grundschüler vor dem Weihnachtsfest. Das Geschehen der Weihnacht wird in einem Krippenspiel verheutigt.

**Advents-Viertelstündchen Usp**

Ein letztes Treffen zum Advents-Viertelstündchen wird am 21.12.23 um 17.45 Uhr am Generationenplatz sein. Herzliche Einladung!

## Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zeilitzheim-Krautheim

Marktplatz 5, 97509 Zeilitzheim,

Telefon: 09381/2470 Homepage: [www.zeilitzheim.de](http://www.zeilitzheim.de)

Fax: 09381/6556 E-Mail: [pfarramt.zeilitzheim@elkb.de](mailto:pfarramt.zeilitzheim@elkb.de)

**17.12.**

10.00 Uhr Gottesdienst in Krautheim mit Pfarrerin Victoria Fleck  
18.00 Uhr musikalische Adventsandacht i. d. kath. Kirche

**24.12.**

16.00 Uhr Krippenspiel auf dem Marktplatz in Zeilitzheim mit Pfarrerin Victoria Fleck  
17.30 Uhr Krippenspiel in der Krautheimer Kirche mit Pfarrerin Victoria Fleck

21.00 Uhr Gottesdienst in Zeilitzheim mit Pfarrerin Victoria Fleck

**25.12.**

10.00 Uhr Gottesdienst in Zeilitzheim mit Abendmahl und Posaunenchor mit Pfarrerin V. Fleck

**26.12.**

10.00 Uhr Gottesdienst in Krautheim mit Abendmahl und Posaunenchor mit Pfarrerin K. M. Tewes

**Bücherei in Zeilitzheim**

Die Bücherei im Alten Rathaus ist nach den 10-Uhr-Gottesdiensten in Zeilitzheim geöffnet.

**Adventsbasar**

In diesem Jahr findet wieder ein Adventsbasar statt.

Die Termine sind wie folgend:

3. Advent Zeilitzheim kath. Kirche nach Advents-Konzert

**Öffnungszeiten des Pfarramtes:**

jeden Mittwoch von 14 - 17 Uhr geöffnet. Außer am 20.12.2023

**Posaunenchor**

Die Proben finden immer (außer in den Ferien) freitags, 20 Uhr, im evangelischen Gemeindehaus Zeilitzheim statt. Näheres auf unserer Homepage: [www.zeilitzheim.de](http://www.zeilitzheim.de)

**Kaffeestunde Zeilitzheim**

Im Dezember hat die Kaffeestunde Weihnachtspause. Die nächste Kaffeestunde ist dann wieder Ende Januar 2024 zur gewohnten Uhrzeit.

Herzliche Einladung hierzu!

## Mach mit bei der Strernsinger-Aktion in Zeilitzheim unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde“.

Wir gehen am 06. Januar von Haus zu Haus und bringen allen Menschen, die wir besuchen, den Segen für das neue Jahr. Dabei sammeln wir für die „Aulas Vivas – Lebendige Klassenzimmer“

des Sternsinger-Partners FUCAI in Amazonien. Hier lernen junge Menschen ihre Geschichte und Kultur kennen und erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Du willst wissen was die Sternsinger-Aktion ist?

Scanne den QR-Code.

Ansprechpartner: Arno Pohli Tel.: 0152 33 67 77 33



## Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwebheim

Kirchplatz 8, 97525 Schwebheim

Tel. 09723 / 1220 / Fax 09723 / 936810

**Öffnungszeiten:**

Montag, Donnerstag und Freitag 9.00 -12.00 Uhr;

Dienstag 15.00-18.00 Uhr

Sprechstunde Pfr. Wölfel im Pfarrbüro: mittwochs 16.30 – 17.30 (außerhalb der bayer. Ferien) und nach Vereinbarung (09723/93 68 09 od. 0162/53 56 888 od. [tobias.woelfel@elkb.de](mailto:tobias.woelfel@elkb.de))

E-Mail: [pfarramt.schwebheim@elkb.de](mailto:pfarramt.schwebheim@elkb.de)

Internet: [www.schwebheim-evangelisch.de](http://www.schwebheim-evangelisch.de)

**Samstag 16.12.2023**

10-15 Uhr EGZ-Saal Konfitag

**Sonntag 17.12.2023 3. Advent**

10:15 Uhr Kirche Gottesdienst mit Pfarrer Tobias Wölfel, musikalisch begleitet von unserer Band

17:00 Uhr Kirche Adventskonzert des Gesangsvereins

**Dienstag 19.12.2023**

19:00 Uhr Kirche Adventsandacht mit Lara Wölfel

**Mittwoch 20.12.2023**

9.15-11 Uhr EGZ-Saal Krabbelgruppe

**Donnerstag 21.12.2023**

14-17 Uhr EGZ-Saal Seniorenclub

**Sonntag 24.12.2023 Heiliger Abend**

15:00 Uhr Schule Familiengottesdienst mit Pfarrer Tobias Wölfel

17:00 Uhr Kirche Christvesper mit Pfarrer Tobias Wölfel

22:00 Uhr unterwegs Gott entgegengehen – Christmetten-spaziergang mit Pfarrer Tobias Wölfel und Lektor Richard Krauss

Unsere Kirche ist zum Gebet von Montag bis Samstag von 10-18 Uhr und Sonntag von 8:30-18 Uhr geöffnet.

**Kurzfristige Änderungen** und aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.schwebheim-evangelisch.de](http://www.schwebheim-evangelisch.de).

## Vereinsnachrichten

An alle Vereine  
und Institutionen

Weihnachten  
rückt näher...



*Haben Sie sich schon Gedanken gemacht,  
wie Sie ein angemessenes „Dankeschön“ zum  
bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest  
sagen können?*

Wir bieten Ihnen über einen textlichen Weihnachtsgruß hinaus die Gelegenheit, in der letzten Ausgabe dieses Jahres Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön“ preiswert und weitreichend zu übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.



Ihre  
LINUS WITTICH Medien KG  
Postfach 223, 91292 Forchheim  
Telefon: 09191/7232-0

## Korbball-Spiele

Samstag, 16.12.2023 in der Schwarzachhalle  
Münsterschwarzach

Jugend 12 I+II

12:40 Uhr SV Stammheim II – TSV Nordheim I  
13:05 Uhr SV Stammheim I – TSV Geiselwind I  
13:30 Uhr SV Stammheim II – VfL Kleinlangheim I  
14:20 Uhr SV Stammheim I – VfL Kleinlangheim I

Sonntag, 17.12.2023 in Waigolshausen

Frauen

16:00 Uhr DJK Unterspiesheim I – TSV Schonungen I  
17:10 Uhr DJK Unterspiesheim I – TSV Nordheim I

## Gemeindeteil Gernach

### Gemeinsame Adventsfeier der Gernacher Vereine

Liebe Gernacherinnen, liebe Gernacher,  
zu unserer gemeinsamen vorweihnachtlichen Feier am  
Sonntag, 17. Dezember um 14.00 Uhr laden wir, die Gernacher  
Vereine:

- Gernach - Eigenheimervereinigung - Musikkapelle
- KOMM-IN - Sportanglerverein - KAB
- Frauenbund - Freiwillige Feuerwehr - Johannisverein

Sie alle sehr herzlich ins TSV-Sportheim Gernach ein.  
Sie erwartet ein abwechslungsreicher adventlich-weihnachtlicher  
Nachmittag im TSV-Sportheim.

Wir freuen uns, wenn viele unserer Einladung folgen würden.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Alfred Glos*

*im Auftrag aller einladenden Vereine*

## Abholung des Friedenslichtes von Bethlehem am 19.12.2023

Auch wenn im nahen Osten Krieg herrscht: trotzdem wurde das  
Friedenslicht in der Geburtsgrötte von Jesus in Bethlehem entzündet  
und nach Wien gebracht. Von dort wird es weiter verteilt in viele  
Europäische Länder, auch in die USA, nach Kanada und auch in einige  
Länder Südamerikas.

Die Idee des Friedenslichtes entstand im Jahr 1986 in Österreich.  
Seit 1993 wird es auch nach Deutschland gebracht. Es erinnert uns an  
die Aufgabe, den Frieden, den Gott mit der Geburt Jesu den Menschen  
geschenkt hat, mehr und mehr Wirklichkeit werden zu lassen. „Wir sind  
in diesen Zeiten mehr denn je auf der Suche nach Frieden.“

Das Friedenslicht dient uns als Symbol der Hoffnung und des Friedens.  
Es erinnert uns daran, dass es selbst in den aussichtslosesten und  
bedrückendsten Momenten Hoffnung geben und diese Hoffnung uns wie  
ein Licht bei der Suche nach Frieden helfen kann“ - so ist auf der  
Homepage des Friedenslichtes zu lesen.

Wie jedes Jahr wird das Friedenslicht von Bethlehem in Schweinfurt  
abgeholt. Menschen, aus den drei Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft,  
aber auch Gäste aus anderen Gemeinden, die ein Zeichen für die  
Hoffnung auf Frieden setzen wollen, empfangen das Friedenslicht in  
einer eigenen Feier, „Licht von Bethlehem“ in Gernach.

Wir treffen uns am Dienstag, 19.12.23 um 18:00 Uhr bei der  
Marienglocke am Friedhof in Gernach.

Von dort aus begleiten wir das Friedenslicht von der Marienglocke  
am Friedhof zur Herz-Jesu-Glocke in der Buchenstraße. Dort halten wir  
kurz zu Gebet und Meditation inne, bevor wir zur Aegidius-Glocke an  
der Kirche St. Aegidius weitergehen. Auch dort werden wir an die  
Menschen in Not und Gefahr denken, und für sie und um den Frieden  
beten.

Im Anschluss gibt es warmen Glühwein, alkoholfreien Punsch und  
Spießbratenbrötchen. Wir freuen uns, wenn viele Kinder, Frauen und  
Männer das Friedenslicht begleiten und so ein Zeichen setzen, dass wir  
„auf der Suchenach Frieden“ sind - entsprechend dem Motto des  
Friedenslichts in diesem Jahr.

## Frauenbund und Musikkapelle Gernach

Einladung zu den Faschingssitzungen

**Rammi Dammi – live in Ganni**

**am Samstag, 20. Januar 2024**

**und Samstag, 27. Januar 2024**

**Beginn um 19.11 Uhr**

Auch in diesem Jahr veranstaltet der Frauenbund Gernach  
zusammen mit der Musikkapelle Gernach zwei Faschings-  
sitzungen im TSV-Sportheim.

Unser Motto in diesem Jahr:

**“Gangster, Gauner und Ganoven“**

Das schönste Kostüm, auch das ist klar,

wird überrascht in diesem Jahr!

**Kartenvorverkauf ist am Sonntag, den 7. Januar 2024,**

**13.00 - 14.00 Uhr im Alten Rathaus in Gernach.**

Der Eintrittspreis beträgt € 9,- pro Person.

Nach dem Kartenvorverkauf können noch Eintrittskarten bei  
Manfred Schug, Schweinfurter Weg 19, Gernach, Tel. 09723/7966  
oder an der Abendkasse erworben werden.

Über Euren Besuch bei unseren Dorfabenden freuen sich

**die Akteure**

**der Frauenbund Gernach**

**die Musikkapelle Gernach**

## Altpapiersammlung in Gernach

Der TSV Gernach und die Katholische Kirchenstiftung Gernach sammeln am 17.02.2024 wieder Altpapier.

Wir bitten schon jetzt die Bewohner aus Gernach, das Altpapier zu sammeln und dann am 17.02.2024 zu der Sammelstelle bei den Glas- und Metallcontainern am Graben zu bringen.

*Vorstandschaft TSV Gernach  
Michael Werner, Kirchenpfleger*

---

## Gemeindeteil Herlheim

---

### Kindermette in Herlheim

Die Kindermette findet in der Herlheimer Pfarrkirche am **Sonntag, den 24. Dezember 2023 um 15.30 Uhr** statt.

Im Pfarrbrief ist die Uhrzeit versehentlich mit 16.30 Uhr angegeben. **Es wird um Beachtung der geänderten Uhrzeit gebeten.**

Herzliche Einladung zur Kindermette an alle, die interessiert sind.

---

## Gemeindeteil Kolitzheim

---

### Adventsfest in und um die Kolitzheimer Kirche am 16.12.2023

Am **16.12.2023 ab 15.30 Uhr** findet zum zweiten Mal unser Adventsfest in und um die **Kolitzheimer Kirche** statt. Die Besucher erwartet ein abwechslungsreiches Programm. Ob Groß oder Klein, es verzaubert uns alle in eine wunderbare Adventsstimmung.

Im Anschluss gibt es auch wieder unseren leuchtenden „Budenzauber“ um die Kirche herum. Bei Glühwein, Bratwürsten, Kaffee, Kuchen und Waffeln laden das Gemeindeteam und der Kirchenvorstand zum Verweilen ein.

Wir freuen uns auf ein tolles Adventsfest mit Ihnen.

*Ihr Gemeindeteam von Kolitzheim*

### Kinder Kirche Kolitzheim

**Einladung zur Kinderkrippenfeier am Sonntag, den 24.12.2023, um 16:30 Uhr in der Kirche St. Stephan in Kolitzheim**

Wir wollen mit euch mit einem Krippenspiel den Heiligabend feiern.

Musikalisch begleitet werden wir dabei von der Blasmusik Kolitzheim

Wir freuen uns auf euch!

*Carolin und Agnes*

### Freiwillige Feuerwehr Kolitzheim

Die Feuerwehr Kolitzheim wünscht allen Ihren Mitgliedern und der gesamten Bevölkerung frohe, besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2024.

Das vergangene Jahr war ein sehr ereignisreiches. Der Umzug ins neue Feuerwehrhaus, das 150-jährige Jubiläum und noch vieles mehr. Ohne die vielen fleißigen Helferinnen und Helfer wäre das nicht so schön und reibungslos verlaufen. Deshalb unseren aufrichtiger Dank an Alle die im Jahr 2023 uns so tatkräftig unterstützt haben.

Termine zum Vormerken:

13.01.2024 Christbaumsammelaktion der Jugendfeuerwehr im Ortsteil Kolitzheim.

Flyer werden noch verteilt.

17.02.2024 Jahreshauptversammlung (20 Uhr)

*Die Vorstandschaft der FFW Kolitzheim*

---

## Gemeindeteil Oberspiesheim

---

### Adventsfeier am Lindenplatz Oberspiesheim

Samstag, 16.12.23 um 17:30 Uhr (3.Advent)

Der schönste Platz Unterfrankens erstrahlt im Lichterglanz.

Bei Glühwein, Kinderpunsch, Kuchen, herzhaftes Fingerfood und den guten gegrillten Bratwürsten wollen wir den 3. Advent feiern.

Mit weihnachtlicher Musik wird der 3. Advent begleitet und im Anschluss kann jeder sich den weihnachtlichen Gedanken und Gesprächen erfreuen.

Wie jedes Jahr bitten wir um zahlreiche, freiwillige Spenden, die wir gemeinnützig verwenden wollen.

Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreiches Erscheinen der Bevölkerung und seiner Mitglieder.

*Brunnengemeinschaft Oberspiesheim e.V.  
Das Vorstandsteam*

---

## Gemeindeteil Stammheim

---

### Fahrt zu den Passionsspielen nach Sömmersdorf

Am Samstag, dem 13. Juli 2024 planen der KDFB Stammheim und der Ortskirchenrat eine Busfahrt zu einer Aufführung der Passionsspiele in Sömmersdorf.

Die Aufführung beginnt um 19:30 Uhr und dauert ca. 3,5 Stunden.

Die Plätze entsprechen der mittleren Preiskategorie.

Die Kosten werden sich mit Busfahrt auf etwa 40 € / Pers. belaufen.

(die genauen Kosten können erst nach Feststellung der endgültigen Teilnehmerzahl ermittelt werden).

Wir bitten um zeitnahe Anmeldung.

[Die Fahrt kommt nur bei ausreichender Beteiligung zustande.]

Der Kartenverkauf erfolgt Anfang 2024.

Anmeldung bei Nadine Dietrich, Tel.: 09381/6454

oder Heinrich Krapf, Tel.: 09381/846867

### Krawattenclub Stammheim

Am 30. Dezember führt der Krawatten-Club Stammheim seine traditionelle Winterwanderung durch.

Die Tour führt von Stammheim über Fahr nach Volkach (mit Essen in Volkach) und von dort direkt zurück nach Stammheim.

Abmarsch ist um 09:15 Uhr in Stammheim am Weiher.

Gerne sind auch Nichtmitglieder willkommen.

Wir freuen uns über rege Beteiligung.

Anmeldungen bitte bis 23.12. an:

Tel.: 09381/7177453,

E-Mail: heinrich.krapf@gmx.de

WhatsApp: 0170/2265163

---

## Gemeindeteil Unterspiesheim

---

### Freiwillige Feuerwehr Unterspiesheim

#### 12. Weihnachts-Waddel-Turnier

Die Freiwillige Feuerwehr Unterspiesheim veranstaltet am **Samstag, den 16.12.2023** ihr traditionelles Weihnachts-Waddel-Turnier für Jedermann.

**Beginn ist um 18.00 Uhr.**

Für die drei Erstplatzierten winken attraktive Preise.

Das Startgeld beträgt 5.-€, inklusive einem Verzehrbon.

Für Speis und Trank ist selbstverständlich bestens gesorgt.

**Anmeldung:**

E-Mail: feuerwehr-vorstand@unterspiesheim.de

Mobil: 0175 2342722

Anmeldeschluss ist der **15.12.2023****Achtung:****Die Teilnehmerzahl ist auf 48 Personen begrenzt!**

Interessierte und Gönner der FF Unterspiesheim. sind ebenfalls recht herzlich eingeladen, auch wenn sie nicht am Turnier teilnehmen.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

*gezeichnet**Die Vorstandschaft*

## Weihnachtskonzert KOLI mix - Musikkapelle Spiesheim

Zum besinnlichen Auftakt in die Weihnachtsfeiertage laden die Musikerinnen und Musiker von KOLI mix und der Musikkapelle Spiesheim am Samstag, den 23.12.2023 um 18:00 Uhr in die Kirche St. Sebastian nach Unterspiesheim ein.

Unter der Leitung von Armin Stawitzki erklingen neben den altbekannten festlichen Weihnachtsliedern auch moderne Melodien.

Als besonderes Highlight wird das Nachwuchsorchester KOLI mix ihr Können zum Besten geben.

Im Anschluss sind alle Besucherinnen und Besucher herzlich eingeladen, bei Bratwurst, Glühwein, Bier und Punsch den Abend gemütlich ausklingen zu lassen.

*Auf Ihr Kommen freut sich KOLI mix und die Musikkapelle Spiesheim!*

## Freiwillige Feuerwehr Unterspiesheim lädt zur Jahreshauptversammlung 2024

Die Freiwillige Feuerwehr Unterspiesheim lädt am **Samstag**, den **06. Januar 2024** um **18:00 Uhr** zur Jahreshauptversammlung ins **Sportheim der DJK in Unterspiesheim** ein.

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

1. Gemeinsamer Kirchgang um **09:00 Uhr**
2. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
3. Totengedenken
4. Protokoll der Jahreshauptversammlung 2023
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Bericht des 1. Kommandanten
7. Bericht der Kinderfeuerwehr
8. Bericht des Jugendwarts
9. Bericht des Kassiers
10. Bericht der Kassenprüfer
11. Entlastung der Vorstandschaft
12. Mitgliedsbeitrag
13. Satzungsänderung  
Pause, ca. 10 Minuten mit Bildung Wahlausschuss
14. Kandidatenvorschläge
15. Neuwahl der Vorstandschaft laut Satzung Version 04
16. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft 2024
17. Vorausschau auf 2024
18. Grußworte der Gemeinde und der Kreisbrandinspektion
19. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

**Treffpunkt für alle Kirchgänger ist um 08:45 Uhr vor der Kirche!**

**Alle Aktiven werden gebeten in Uniform zu erscheinen.**

An alle Vereinsmitglieder, sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, ergeht herzlichste Einladung.

Die Freiwillige Feuerwehr Unterspiesheim wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein zufriedenes, glückliches und gesundes neues Jahr.

*Julian Kiesel**1. Vorsitzender**Christian Pretscher**1. Kommandant*

## Winterwanderung der Siedler Unter- und Oberspiesheim

Der Siedler- und Eigenheimerbund Unterspiesheim und Oberspiesheim startet wieder im Jahr 2024 mit der traditionellen Winterwanderung ins neue Jahr.

Wir wandern am Sonntag 7. Januar 2024 und laden Sie dazu recht herzlich ein. Der Treffpunkt ist am Anwesen Gernert in Unterspiesheim, Grettstadter Straße um 13 Uhr. Eingeladen ist die gesamte Familie, auch Gäste sind herzlich willkommen. Die geplante Wanderung führt uns vielleicht durch eine verschneite Natur, aber auf neuen Flurbereinigungswegen zum Zielpunkt Siedlerheim. Dort ist reichlich für das leibliche Wohl gesorgt. Für die teilnehmenden Kinder gibt es eine Überraschung. Die Vorstandschaft freut sich über eine große Wanderschar.

Allen Mitgliedern und Gönnern wünscht die Vorstandschaft besinnliche Feiertage, sowie ein friedliches und gesundes 2024.

*Die Vorstandschaft*

## SV DJK Unterspiesheim

### Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Der Sportverein DJK Unterspiesheim lädt alle Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 11. Januar 2024, um 19:00 Uhr in das DJK Sportheim in Unterspiesheim ein.

Die DJK Unterspiesheim plant den Neubau eines Beachvolleyballfeldes auf dem Sportgelände. In der Versammlung wird das Projekt sowie die zu erwartenden Baukosten und die Höhe möglicher Zuschüsse vorgestellt. Nach Klärung offener Fragen werden die anwesenden volljährigen Mitglieder über die Durchführung des Neubaus eines Beachvolleyballfeldes entscheiden.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und offizielle Eröffnung der Versammlung
2. Vorstellung des Projektes
3. Klärung offener Fragen
4. Abstimmung über den Neubau eines Beachvolleyballfeldes
5. Schlussworte

Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 4. Januar 2024 dem ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

*Die Vorstandschaft des SV DJK Unterspiesheim**gez. Markus Ebert (1. Vorsitzender)*

## Interessen-/ Kulturverein Spiesheim e.V.

### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024 mit Neuwahlen

am **Donnerstag, 18.01.2024**, um **19:30 Uhr**  
im Sportheim in Unterspiesheim

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Protokoll des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen der Vorstandschaft und Kassenprüfer
7. Mitgliedsbeitrag
8. Vorschau 2024
9. Wünsche, Anträge, Verschiedenes
10. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Um ein zahlreiches Erscheinen zur Jahreshauptversammlung wird gebeten.

*Die Vorstandschaft**gez. Jürgen Rath, 1. Vorsitzender*

## Kinderfeuerwehr Unterspiesheim

### Einsammeln der Weihnachtsbäume am 13.01.2024

Die Kinderfeuerwehr Unterspiesheim sammelt am **Samstag, den 13. Januar 2024 ab 8 Uhr** die Weihnachtsbäume ein!

Bitte legen Sie ihren Baum komplett abgescmückt und gut sichtbar vor ihr Haus!

Die Kinderfeuerwehr Unterspiesheim freut sich über eine freiwillige Spende und wünscht frohe Feiertage und ein erfolgreiches neues Jahr 2024!

gezeichnet

Betreuerteam Kinderfeuerwehr

## Frauenbund Ober- und Unterspiesheim Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining

Ein präventives Sportangebot, welches unabhängig von Alter und Leistungsfähigkeit die Kraft, Flexibilität und Koordination fördert. Dies ermöglicht ein besseres Körpergefühl zu erleben und die eigene Körpersprache besser zu verstehen. Gleichzeitig wird die Beckenbodenmuskulatur gekräftigt.

Beginn: Mittwoch 10.01.2024 um 18.00 - 19.30 Uhr,  
10x 90 Min 100€

Freitag 05.01.2024 um 08.15 - 09.45 Uhr,  
10x 90 Min 100€ (Krankenkassenzuschuss möglich)

Ort: Gemeindezentrum Unterspiesheim, Kirchgasse 8

Mitzubringen: Freude an Bewegung, Stoppersocken, Matte, evtl. Decke und Kissen in Kooperation mit der SV DJK Unterspiesheim

Nähere Informationen: [www.r-f-d.de](http://www.r-f-d.de)

Anmeldung unter: [info@r-f-d.de](mailto:info@r-f-d.de) oder

0172 780 3319 bzw. 09723/4400

es freut sich: Andrea Scheuring

## SV DJK Unterspiesheim – Reinigungskraft gesucht

Der Sportverein DJK Unterspiesheim sucht ab sofort für die Sporthalle in Unterspiesheim eine Reinigungskraft.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 6 Stunden an 3 Tagen in der Woche sowie bedarfsorientiert nach Veranstaltungen. Die Bezahlung erfolgt gemäß geltendem Mindestlohn. Selbstverständlich wird der gesetzliche Urlaubsanspruch gewährt. Sofern gewünscht, besteht die Möglichkeit weitere freie Tage durch die Führung eines Stundenkontos zu gewähren.

Sie haben Interesse oder Fragen? Kontaktieren Sie gerne Peter Sternecker telefonisch (01515484 9367) oder per Email ([2.vorstand@djk-unterspiesheim.de](mailto:2.vorstand@djk-unterspiesheim.de)).

## HILFE MIT HERZ UND HAND

OBERE STRASSE 10  
SCHWEINFURT  
TEL. 09721 1431

MARKTSTRASSE 25  
GEROLZHOFEN  
TEL. 09382 316024



QUALIFIZIERTER BESTATTER  
VON DER VERBRAUCHERINITIATIVE  
AETERNITAS EMPFOHLEN



[WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE](http://WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE)

Impressum

## Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim



Erscheinungsweise: wöchentlich freitags

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

- Herausgeber, Druck und Verlag:

- LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,  
Tel.: 09191/7232-0; [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Kolitzheim, Horst Herbert, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim, oder seine jeweilige Vertretung im Amt.

- für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:  
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

### Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Weil nicht nur die  
Kleinen Wünsche haben.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir wünschen unseren Mitgliedern,  
Kunden und Geschäftspartnern ein  
besinnliches Weihnachtsfest und ein  
glückliches, gesundes und erfolgreiches  
Jahr 2024.

